

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesvorstand

Bereich
Wirtschafts- und Steuerpolitik

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

- zum „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ – BT-Drucksache 17/506
und den ergänzenden Umdrucken/Formulierungshilfen
Nummern 1 bis 3 der Fraktionen von CDU/CSU und FDP

anlässlich der Öffentlichen Anhörung
des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
am Dienstag, dem 9. Februar 2010, von 13.00 bis 16.00 Uhr,
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Anhörungssaal 3.101.

Berlin, 05.02.2010



Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Bereich Wirtschafts-
und Steuerpolitik

Verantwortlich:
Claus Matecki

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Fragen an:
Dr. Susanne Uhl
Tel.: 0 30/2 40 60-727
Fax: 0 30/2 40 60-218
E-Mail: carina.ortmann@dgb.de

Der vorliegende Gesetzentwurf behandelt eine ganze Reihe unterschiedlicher Themenkreise. Aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes sind insbesondere Gesetzesänderungsvorschläge zu drei Punkten kritisch zu bewerten und – entweder in der derzeitigen Gesetzesfassung oder generell – abzulehnen. Diese betreffen

- **die umsatzsteuerliche Behandlung von Postdienstleistungen,**
- **die Regelung zur steuerlichen Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen durch Entgeltumwandlung und**
- **die Rücknahme von Maßnahmen zum Schutz des Steuersubstrats im Bereich der Unternehmensbesteuerung.**

1. Umsatzsteuerliche Behandlung von Postdienstleistungen

Zunächst: Dass die derzeitige Umsatzsteuerbefreiung von Diensten der Deutschen Post als EU-rechtliche Konsequenz künftig auch für private Anbieter gelten soll, so diese die qualitativen Anforderungen an einen Universaldienst erfüllen, wird vom DGB grundsätzlich anerkannt.

Allerdings geht der vorliegende Gesetzentwurf in zwei Fällen deutlich über die EU-rechtlichen Anforderungen hinaus. Dies belastet im einen Fall in erster Linie Privatkunden. Im zweiten - deutlich gravierenderen - Fall belastet dies all diejenigen Geschäftskunden, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind. Betroffen sind hiervon insbesondere Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Kommunen und öffentliche Verwaltungen, Parteien und Stiftungen, Vereine und auch die Gewerkschaften. Kurz: alle im weiten Sinne gemeinwohlorientierten Unternehmungen ohne Gewinnabsicht. Ehrenamtliche Tätigkeiten würden – entgegen der Absicht der neuen Bundesregierung und aller Fraktionen im Bundestag – erschwert und nicht erleichtert.

In erster Linie bezogen auf Privatkunden schafft der Gesetzentwurf im deutschen Recht zwei unterschiedliche Definitionen dessen, was als Universaldienst gilt. So ist in der derzeit gültigen Postdienstleistungsverordnung (PUDLV) bestimmt, dass Pakete bis 20 Kilogramm als Universaldienstleistung zu gelten haben. Dahinter fällt der Gesetzentwurf zurück, indem er die Mindestanforderungen EU-Postdienterichtlinie (bis 10 Kilogramm) zum Maßstab nimmt. Dies sind aber lediglich Mindestanforderungen, die der derzeitigen deutschen Regelung in der PUDLV keineswegs entgegenstehen. Der DGB vertritt hier entschieden die Auffassung, dass das Nebeneinander zweier unterschiedlicher rechtswirksamer Definitionen zu verhindern ist und als Maßstab die die Definition der PUDLV zu gelten hat.

Deutlich gravierender noch als der genannte Tatbestand würden sich jedoch Änderungen auswirken, die – vermittelt über Beschränkungen im Rahmen der Allgemeinen

Geschäftsbedingungen (AGBs) – in erster Linie die genannten, nicht gewinn- sondern gemeinwohlorientierten Unternehmungen träfen.

Unstrittig sind in diesem Zusammenhang die folgenden beiden Tatbestände:
Erstens ist unstrittig, dass individuell ausgehandelte Bedingungen und Leistungen, die zu Sonderkonditionen erbracht werden, gemäß EU-Recht künftig zu besteuern sind.
Zweitens ist unstrittig, dass die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf auch weiterhin steuerbefreiten Postdienstleistungen auch von gemeinwohlorientierte Unternehmungen steuerbefreit in Anspruch genommen werden können.

Das Problem für gemeinwohlorientierte Unternehmungen liegt so nicht in der Postdienstleistung als solcher, sondern in deren qualitativer und quantitativer Beschränkung. Denn verschickt eine gemeinwohlorientierte Einrichtung z.B. mehr als 1000 Briefe – was in der Regel der Fall ist – würden diese umsatzsteuerpflichtig. So macht der Gesetzentwurf faktisch eine Trennung zwischen „den durchschnittlichen Nachfragern eines Privathaushalts“ – und Geschäftskunden:

„Nicht unter die Steuerbefreiung fallen Leistungen (...) zu nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Anbieters festgelegten Tarifen, die zwar grundsätzlich für jedermann zugänglich sind, aber nicht für den durchschnittlichen Nachfrager eines Privathaushalts bestimmt sind (z. B. der Versand von Postvertriebsstücken ab einer Einlieferungsmenge von 1.000 Exemplaren).“
(Gesetzesbegründung zu Nummer 2, S.46)

Da gemeinwohlorientierte Unternehmungen – von den Wohlfahrtsverbänden über die Religionsgemeinschaften bis zu den Gewerkschaften – in der Regel deutlich mehr als 1.000 Druckerzeugnisse verschicken, würden diese entsprechend mit der Umsatzsteuer belastet. Im Gegensatz zu Banken und Versicherungen – die ebenfalls nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind – können diese die Kosten aber nicht überwälzen, sondern die Kosten würden in Millionenhöhe eins zu eins zu Lasten der jeweiligen Budgets gehen – mit entsprechend dramatischen Finanzwirkungen.

Dieser Druck auf die Budgets wiederum würden mit Sicherheit auch Folgewirkungen haben für Druck- und Postdienstleister, denn die gemeinwohlorientierten Unternehmungen könnten nur noch eingeschränkt publizieren. Diese reduzierten Mengen wiederum führen dann bei den Druck- und Postdienstleister zu höheren Herstellkosten; von der negativen Beschäftigungswirkung ganz zu schweigen. Allein unter dem Dach des DGB werden jährlich rund 50 Mio. Zeitungen versendet.

Auch führt die quantitative Begrenzung von 1000 steuerfreien Briefen absehbar zu einem Bürokratiedesaster: Nicht nur dass Briefe in den Postdienststellen abgezählt werden müssten; diese müssten auch darüber wachen, dass derselbe Einlieferer nicht kurze Zeit später erneut 1000 Briefe einliefert – oder Untergliederungen über das Bundesgebiet verteilt gleichzeitig einliefern.

Darüber hinaus muss es den Universaldiensteanbietern im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbstverständlich möglich sein, beispielsweise qua Menge gestaffelte Preise anzubieten, die selbstverständlich allen Kundinnen und Kunden zur Verfügung stehen.

Zur europarechtlichen Bewertung der geplanten Änderungen: Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Beschränkungen sind aus EU-rechtlicher Sicht fragwürdig oder widersprechen diesem sogar. So wurde eine Trennung zwischen Privat- und Geschäftskunden im Verfahren vor dem EuGH betreffend TNT Post – UK explizit zurückgewiesen. In jedem Fall gilt jedoch: EU-rechtlich geboten sind die Beschränkungen, die der Gesetzentwurf enthält, keinesfalls. Der deutsche Gesetzgeber hat hier alle souveränen Möglichkeiten der Gestaltung zugunsten seiner gemeinwohlorientierten Unternehmen. Der DGB kann die Abgeordneten des Deutschen Bundestages nur dringend auffordern, von diesen souveränen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

2. Steuerlichen Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen durch Entgeltumwandlung

Mit der im Gesetzentwurf geplanten Neuregelung zur steuerlichen Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen soll erreicht werden, dass Arbeitnehmer Anteile an ihrem Unternehmen bzw. an einem Mitarbeiterbeteiligungssondervermögen auch dann steuerbegünstigt erwerben können, wenn dies nicht wie bisher zusätzlich zu ihrem sonstigen Entgelt, sondern durch Entgeltumwandlung finanziert wird. Begründet wird dieses Vorhaben mit der Förderung der Verbreitung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung.

Mit der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neuregelung entfällt so ein zentraler Bestandteil des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes, nach dem Mitarbeiterkapitalbeteiligung nur zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn angeboten werden darf. Die gewerkschaftliche Zustimmung zum Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz war aber stets daran gebunden, dass die Kapitalbeteiligung freiwillig und zusätzlich (On-Top) zum geschuldeten Arbeitslohn angeboten wird.

Der DGB weist entsprechend auf seine Stellungnahme vom 3. November 2008 hin, wo es heißt: „Ausdrücklich begrüßt wird der Grundsatz, dass die geförderte Vermögensbeteiligung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn aus freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers gewährt werden muss. Insofern wird den im politischen Raum erhobenen Forderungen, Mitarbeiterkapitalbeteiligung und zusätzliche Altersversorgung zu vermischen, eine klare Absage erteilt. Auch dürfen die Bestrebungen, Mitarbeiterkapitalbeteiligung zu fördern nicht dazu führen, dass die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung aufgegeben wird.“

Der DGB bedauert außerordentlich, dass eine Vorerörterung seitens der Bundesregierung zum Beispiel zu Fragen der Mitarbeiterbeteiligung in Sanierungsfällen nicht erfolgt

ist. Das jetzige Mitarbeiterbeteiligungsgesetz sieht dafür keine Lösung vor. Der DGB behält sich bei einer weiteren Konkretisierung des Gesetzesentwurfs vor, eine entsprechende ergänzende Stellungnahme abzugeben.

3. Stichwort: Fremdvergleichsgrundsatz, Transferpaket (Besteuerung im Falle von grenzüberschreitenden Funktionsverlagerungen)

Mit diesem Gesetzesvorschlag der Regierungsfractionen wird erneut eine der wenigen Errungenschaften der Unternehmensteuerreform 2008 zurückgeholt. Ziel der derzeit gültigen Regelung ist es, der Verlagerung von Steuersubstrat aus Deutschland ins Ausland entgegen zu wirken. Diese sinnvolle Zielsetzung durch eine Gesetzesänderung zurückzuholen, wird außerdem zu weiteren Steuerausfällen in Höhe von rund 1,77 Milliarden Euro führen. Dies ist angesichts der dramatischen Finanzsituation der öffentlichen Haushalte unverantwortlich.

Mit der im Außensteuergesetz verankerten Maßnahme wurde die Besteuerung grenzüberschreitender Geschäfte zwischen Unternehmensteilen verbindlicher geregelt. Es sollte verhindert werden, dass Konzerne die Entwicklung im Inland als Aufwand steuermindernd geltend machen, die Gewinne aber an Standorte verlagern, die nur geringe oder keine Steuern erheben. Bis zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung haben viele deutsche Unternehmen von dieser Möglichkeit der legalen Steuerflucht Gebrauch gemacht. Das Instrument die Steuerflucht in den Griff zu bekommen ist, im Wege von sogenannten Transferpaketen die immateriellen Werte von Forschungsleistungen abzubilden. Auch wenn dies im Einzelnen schwierig ist, darf dies nicht zur Abschaffung des Instruments führen.

Die derzeitige Regelung war und ist im Übrigen nicht darauf angelegt, den grenzüberschreitenden Wertetransfer über den international üblichen Umfang hinaus zu besteuern. Auch lassen sich bislang schädliche Wirkungen der Regelung empirisch nicht nachweisen. Die lautstarken Einwände von Seiten der Wirtschaftsverbände aus dem Jahr 2007 wie etwa die, dass ganze Forschungsabteilungen aus deutschen Unternehmen ins Ausland verlagert würden, um der inländischen Besteuerung auszuweichen, sind in der Realität nicht zu belegen. Wachstumspotentiale sind – entgegen den Annahmen der damaligen Anzeigenkampagne des Verbandes der Chemischen Industrie unter dem Titel „Steuerreform gefährdet Forschung“ – in Deutschland nicht nachweislich verloren gegangen und die Wettbewerbsfähigkeit wichtiger deutscher Wachstumsbranchen litt ebenfalls nicht unter dieser Maßnahme.

Insofern kann der DGB den Bundestag nur auffordern, diese sinnvolle Maßnahme nicht zugunsten des alten – schlechten – Zustands abzuschaffen.